

# WOHN RAUM GALERIE

Schönes für  
Bad und Boden

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### **§ 1 Angebot und Vertragsabschluss**

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Dieses können wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch annehmen, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.

### **§ 2 Überlassene Unterlagen**

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen – auch in elektronischer Form überlassenen – Unterlagen wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen usw., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben dem Besteller hierfür schriftlich unsere Zustimmung erteilt.

Sofern wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der im vorstehenden § 1 genannten Frist annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

1. In unseren Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten. Verpackungskosten, Lieferkosten und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.
2. Wird der Kaufpreis per Überweisung gezahlt, hat diese Zahlung ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dies zuvor schriftlich mit uns vereinbart worden ist.
3. Sofern mit uns nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Kaufpreis – ausgenommen bei sofortiger Barzahlung – innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Für diesen Fall hat der Besteller die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

### **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zu. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller

nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 5 Lieferzeit**

1. Soweit ein verbindlicher Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen nur unverbindliche Angaben.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
3. Der Besteller kann uns zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/ einer unverbindlichen Lieferfrist in Textform auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Wenn wir einen ausdrücklich vereinbarten Liefertermin bzw. eine gem. Satz 1 vom Besteller gesetzte angemessene Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus einem anderen Grunde in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
4. Gerät der Besteller in Verzug mit der Annahme unserer Leistung oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger als in verlangter Höhe entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme – oder Schuldnerverzug gerät.
5. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Lieferverzugs bleiben unberührt.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zum Eingang der vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
2. So lange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist er verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, und hat der Besteller uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets namens und im Auftrag für uns vorgenommen. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten

Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Soweit die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen. Diese Abtretung nehmen wir bereits jetzt an.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge**

1. Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend. Dies gilt auch für die in unseren Ausstellungen präsentierten Gegenstände wie z.B. Fliesen, Dekore, Bordüren und Natursteine, die nur Muster sind und in Farbe, Form, Oberfläche und Größe von der bestellten und gelieferten Ware abweichen können.
2. Für offensichtliche Mängel, wie z.B. Farbabweichungen, Kalibrierung und Sortierung, die wir außerhalb des Geltungsbereichs von Satz 1 zu vertreten haben, können wir nicht mehr haften, nachdem die gelieferte Ware be- und verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen vermischt worden ist.
3. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, aufweist, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
4. Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises sowie der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller kann Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Davon bleibt das Recht des Bestellers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen unberührt.

5. Unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen haften wir uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertretern oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
6. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen beweglichen Sachen außer Baumaterialien zwei Jahre, bei gebrauchten beweglichen Sachen außer Baumaterialien ein Jahr, bei neuen Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist (Baumaterialien), und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre, bei gebrauchten Baumaterialien ein Jahr. Diese Fristen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Ablieferung der Sache.

## § 8 Sonstiges

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). <sup>1</sup>

1